

Dr. Arthur Stadler (Partner) • Dr. Oliver Völkel, LL.M. (Partner) • Mag. Reinhard Schweng (Partner) • MMag. Oliver Stauber (Partner)
Mag. Urim Bajrami (Rechtsanwalt) • Bryan Hollmann, LL.M. (Attorney at Law, New York) • ao. Univ.-Prof. Dr. Christian Piska (Counsel)

Per E-Mail

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5

1010 Wien

Präsidialamt des Nationalrats

Dr.-Karl-Renner-Ring 3

1017 Wien

Wien, am 3. Mai 2019

Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird (BMF-160400/0007-III/5/2019)

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrats,

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben zu dem Begutachtungsentwurf vom 24. April 2019 über ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz geändert wird, nachfolgende Anmerkungen.

Klarstellung in Bezug auf 'in Entwicklung befindliche Geschäftsmodelle'

Der neue § 23a Abs 1 FMABG soll auszugsweise lauten wie folgt:

"[...] In der Sandbox kann ein Teilnehmer unter Rechtsbelehrung der FMA erproben, wie ein in Entwicklung befindliches, innovatives Geschäftsmodell (Sandbox-geschäftsmodell) des Teilnehmers unter Einhaltung der in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten und jeweils anwendbaren Bundesgesetze realisiert werden kann."

Nach den Erläuternden Bemerkungen soll es sich bei "in Entwicklung befindlichen" Geschäftsmodellen um solche handeln, "welche vor Eintritt in die Sandbox noch nicht betrieben wurden". Wir schlagen eine Klarstellung vor, dass es dabei um den konzessionierten Betrieb am Markt durch andere Marktteilnehmer geht. Ohne diese Klarstellung könnte der Zugang zur Regulatory Sandbox möglicherweise von der FMA verwehrt werden, wenn der Antragsteller in der Vergangenheit das Geschäftsmodell ohne Konzession betrieben hat.

Der § 23a FMABG wird vor dem Hintergrund geschaffen, dass bestimmte neue Geschäftsmodelle im Fin-Tech-Bereich oft schwer regulatorisch einzustufen sind. Hat ein Unternehmen in der Vergangenheit ein Geschäftsmodell ohne Konzession betrieben und ändert dieses Geschäftsmodell, sodass dafür eine Konzession von der FMA erteilt werden kann, dann stellt dies unseres Erachtens ebenso ein "in Entwicklung befindliches" Geschäftsmodell dar.

Gleichzeitig muss darauf geachtet werden, dass die Regulatory Sandbox nicht zur Schmiedestätte für Konkurrenzunternehmen wird, die bestehende Geschäftsmodelle kopieren möchten. Insofern schlagen wir folgende Ergänzung im Gesetzestext vor (Fettdruck):

*"[...] In der Sandbox kann ein Teilnehmer unter Rechtsbelehrung der FMA erproben, wie ein in Entwicklung befindliches, innovatives Geschäftsmodell (Sandbox-geschäftsmodell) des Teilnehmers unter Einhaltung der in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten und jeweils anwendbaren Bundesgesetze realisiert werden kann. **In Entwicklung befindet sich ein Geschäftsmodell dann, wenn in Österreich kein anderer Anbieter eine Konzession, Genehmigung, Zulassung oder Registrierung dafür nach einem der in § 2 Abs. 1 bis 4 angeführten Bundesgesetzen erhalten hat.**"*

Alternativ könnte eine Klarstellung auch in den Erläuternden Bemerkungen getroffen werden.

Klarstellung in Bezug auf den Umfang von Informationen und Unterlagen

§ 23 Abs 2 FMABG lautet auszugsweise:

"Die Antragsteller haben der FMA alle zur Beurteilung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien erforderlichen Unterlagen, insbesondere Geschäftspläne, zu übermitteln, Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. [...]"

Es ist in diesem Zusammenhang unklar, welchen Detaillierungsgrad Geschäftspläne aufzuweisen haben und welche Unterlagen konkret vorgelegt werden müssen. Grundsätzlich sollten nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, die etwa an einen Konzessionsantrag gestellt werden. Wenn bereits solche Unterlagen vorgelegt werden müssten, so könnte sinnvollerweise gleich ein Konzessionsantrag gestellt werden. Die Regulatory Sandbox würde damit obsolet.

Insofern schlagen wir folgende Ergänzung im Gesetzestext vor (Fettdruck):

*"Die Antragsteller haben der FMA alle zur Beurteilung der in Z 1 und 2 genannten Kriterien erforderlichen **Informationen zu geben, etwa in Form von Geschäftsplänen, sowie Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.** [...]"*

Tippfehler bei einem Gesetzesverweis

In § 23a Abs 8 hat es richtigerweise zu lauten: "[...] der Entwicklung von Zielen und Testparametern gemäß Abs. **6** sowie den Berichten an den Bundesminister für Finanzen gemäß Abs. **7** entsteht, ist ausschließlich aus diesem Beitrag des Bundes zu bedecken."

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Oliver Völkel, LL.M.

Lorenz Marek, LL.M.

Bryan Hollmann, LL.M.